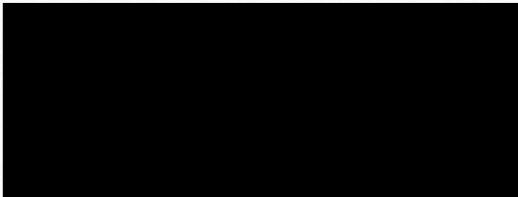




Polizei Berlin · 12096 Berlin (Postanschrift)



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
PPr Just 43 We - IFG 125.22

Bearbeiter/in: Herr [Redacted]
Zimmer: 4312

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-0
Zentrale +49 30 4664-0
Quer 99400

Fax Durchwahl +49 30 4664-[Redacted]

E-Mail: PPr-Just-4-IFG@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 7. Oktober 2022

Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Unterlagen zu tödlichem Polizeieinsatz vom 14. September 2022 [#260376]
Ihre E-Mail vom 7. Oktober 2022 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrter Herr [Redacted],

mit o.g. Schreiben stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Auskunft zu einem tödlichen Polizeieinsatz am 14. September 2022.

Es ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihren Antrag lehne ich ab.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu 1.

Bei den hier erfragten Informationen handelt es sich um Daten aus strafrechtlichen Ermittlungen (Todesermittlungsverfahren). Für die Entscheidung über Auskunftserteilung und die Gewährung von Akteneinsicht ist die jeweils aktenführende Stelle, also im Vorverfahren

(auch nach Einstellung) und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens gemäß § 480 Absatz 1 Satz 1 StPO die Staatsanwaltschaft zuständig, im Übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts. Die Polizeibehörde ist grundsätzlich nicht befugt, selbstständig Auskünfte zu erteilen oder Akteneinsicht zu gewähren (vgl. BeckOK StPO § 480 Rn. 2).

Gemäß § 2 Absatz 1 IFG gilt dieses Gesetz für die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigen.

Zu 2.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) sowie der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis) Anmerkung zur Tarifstelle 1004 wird bei der Ablehnung der Akteneinsicht oder Auskunft keine Gebühr gem. § 6 Absatz 1 VGebO erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Polizei Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Das Widerspruchsverfahren ist gemäß § 16 IFG gebührenpflichtig. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

